

XVI. Verkehr

Vorbemerkung

Erhebungsgebiet in der Verkehrsstatistik ist das Bundesgebiet. **Grenzüberschreitender Verkehr** ist der Verkehr des Erhebungsgebietes mit Gebieten außerhalb des Erhebungsgebietes sowie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost). **Durchgangsverkehr** ist der Verkehr zwischen Gebieten außerhalb des Erhebungsgebietes durch das Erhebungsgebiet.

Das **Gewicht** der beförderten Güter wird als Bruttogewicht erfaßt.

A. Gesamtüberblick

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Eckzahlen über die statistisch erfaßten Verkehrsvorgänge dargestellt. Ergebnisse über den Nahverkehr mit Lastkraftfahrzeugen werden nur in mehrjährigen Abständen ermittelt.

B. Eisenbahnverkehr

Alle Angaben beruhen auf Meldungen der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (Deutsche Bundesbahn und nichtbundeseigene Eisenbahnen).

Der Nachweis des Güterverkehrs nach Verkehrsbezirken (Güterbewegungsstatistik) bezieht sich nur auf den frachtpflichtigen Wagenladungsverkehr.

C. Straßenverkehr

Die **öffentlichen Straßen** werden unterschieden nach solchen des überörtlichen Verkehrs (Bundesautobahnen, Bundes-, Land-, Kreisstraßen) und Gemeindestraßen. Die Länge der Straßen des überörtlichen Verkehrs wird jährlich, die Fahrbahnbreite und Deckenart in fünfjährigen Abständen ermittelt. Bei den Gemeindestraßen werden Länge, Fahrbahnbreite und Deckenart in fünfjährigen Abständen erfaßt.

Der **Bestand an Kraftfahrzeugen** mit seinen Veränderungen (Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, Löschungen) wird aus der Zentralkartei beim Kraftfahrt-Bundesamt ermittelt.

Der **Personenverkehr** wird auf Grund monatlicher Meldungen der Straßenbahn-, Obus- und Kraftomnibusunternehmen (einschl. Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost) zusammengestellt.

Beim **Güterverkehr** mit Kraftfahrzeugen wird nach Nah- und Fernverkehr unterschieden. Nahverkehr ist jede Beförderung von Gütern innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb der Nahzone. Die Nahzone umschließt das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie um den Standort des Fahrzeuges; der Verkehr über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb der Nahzone gilt als Fernverkehr. Laufend erfaßt wird der Fernverkehr deutscher und ausländischer Lastkraftfahrzeuge, soweit diese das Bundesgebiet berühren.

D. Binnenschifffahrt

Als **schiffbare Wasserstraßen** werden Flüsse und Kanäle nachgewiesen, die von Schiffen mit mindestens 50 t Tragfähigkeit benutzt werden können.

Der **Schiffsbestand** der Binnenflotte umfaßt die in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Schiffe und wird auf Grund der beim Statistischen Bundesamt geführten Bestandskartei ermittelt.

Der **Güterverkehr** umfaßt die Transporte auf Binnenwasserstraßen sowie den Umschlag in den Häfen und sonstigen Lade- und Löschräumen einschließlich des Seeverkehrs der Binnenhäfen mit Seehäfen des Bundesgebietes und mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes (Binnen-See-Verkehr). Nicht angeschrieben werden u. a. der Leichterverkehr, der Verkehr von Binnenfischereifahrzeugen, von Baggerfahrzeugen, der Verkehr zu Wasserbaustellen sowie die Gütertransporte für den Eigenbedarf der Schiffe.

E. Seeschifffahrt

Der **Bestand an Seeschiffen** umfaßt die in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Schiffe; die Zahlen werden aus der beim Bundesverkehrsministerium geführten Bestandskartei ermittelt. Der Nachweis erfolgt in Brutto-Registertonnen (BRT), einer in den meisten Staaten gebräuchlichen Maßeinheit für den Raumgehalt von Seeschiffen. 1 Registertonne = 100 engl. Kubikfuß = 2,8315 cbm.

In der Statistik des **Schiffsverkehrs** werden Zahl und Nettoregistertonnen (NRT=Maß für den nutzbaren Laderaum der Seeschiffe) der in den Seehäfen des Bundesgebietes »zu Handelszwecken« ankommenden und abgehenden Schiffe nachgewiesen. Als Seeverkehr gilt jede Fahrt, die außerhalb der deutschen Seegrenzen stattfindet oder bei der die Seegrenzen überschritten werden. Schiffe, die im Verkehr mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes auf der gleichen Reise mehrere Häfen des Bundesgebietes angelaufen haben (sog. Zwischenhäfen), sind in den Tabellen, in denen der Schiffsverkehr für die einzelnen Häfen nachgewiesen wird, für jeden Hafen gezählt. In den übrigen Tabellen über den Schiffsverkehr ist die Ankunft bzw. der Abgang aus bzw. nach Häfen außerhalb des Bundesgebietes nur einmal gezählt.

In der Statistik des **Güterverkehrs** über See werden die Transporte erfaßt, die in den Seehäfen des Bundesgebietes über See ankommen oder abgehen; der Seeverkehr mit Binnenhäfen des Bundesgebietes ist hier ebenfalls eingeschlossen (vgl. Binnenschifffahrt). Nicht angeschrieben werden der Schiffsbedarf und die Anlandungen der Gewinnungsfahrzeuge (z. B. Fischereifahrzeuge).

F. Luftverkehr

Der **Bestand an Luftfahrzeugen** wird aus der beim Luftfahrt-Bundesamt geführten Luftfahrzeugrolle übernommen.

Die Angaben über die **Verkehrsmengen** beziehen sich auf den gewerblichen Personen-, Fracht- und Postverkehr auf den Flugplätzen des Bundesgebietes. Die Starts umfassen den gewerblichen Luftverkehr sowie den nichtgewerblichen Flugbetrieb mit Motorluftfahrzeugen.

G. Nachrichtenverkehr

Die Angaben über den Nachrichtenverkehr einschließlich Ton- und Fernseh Rundfunk sind der Betriebsstatistik der Deutschen Bundespost entnommen.